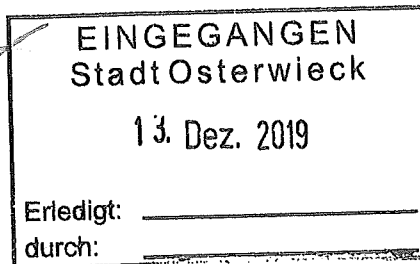


to. Gredde



SACHSEN-ANHALT

LANDESVERWALTUNGSAMT

Landesverwaltungsamt · Postfach 20 02 56 · 06003 Halle (Saale)

Gegen Empfangsbestätigung

Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck
Am Markt 11

38835 Osterwieck

Referat Brand- und
Katastrophenschutz,
militärische Angelegenheiten,
Rettungswesen

Förderung des abwehrenden Brandschutzes und der Hilfeleistung in Sachsen-Anhalt

hier: Bewilligungsbescheid für das Haushaltsjahr 2020

**Projekt: Neubau eines Feuerwehrgerätehauses mit 3 Stellplätzen für die
Ortsfeuerwehr Rohrsheim**

Halle, 4. Dezember 2019

Ihr Zeichen:

Mein Zeichen: 202.3.2-13313-
15085230/3.31.61.0/00056/20

Bearbeitet von:
Frau Altvater

Steffi.Altvater@
lvwa.sachsen-anhalt.de

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des abwehrenden Brandschutzes und der Hilfeleistung (Zuwendungsrichtlinie Brandschutz – ZuwRL BrSch) vom 01.12.2017 (RdErl. des MI vom 01.12.2017 – 24.2-04011; MBI. LSA Nr. 50/2017, S. 757)

Tel.: (0345) 514-2424
Fax: (0345) 514-2422

Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) vom 30.04.1991 (GVBl. LSA S.35 ff) in der derzeit gültigen Fassung und die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften nebst Anlagen vom 01.02.2001 (RdErl. des MF vom 01.02.2001, MBI. Nr. 20/2001) in der derzeit gültigen Fassung

Dienstgebäude:
Dessauer Straße 70
06118 Halle (Saale)

Hauptsitz:
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

§ 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. November 2005 (GVBl. LSA, S. 699) in Verbindung mit §§ 36, 48, 49 und 49a Verwaltungsverfahrensgesetz vom 23.01.2003 (BGBl. I, S. 102) in der derzeit gültigen Fassung

Tel.: (0345) 514-0
Fax: (0345) 514-1444
Poststelle@
lvwa.sachsen-anhalt.de

§ 2 Abs. 2 Verwaltungskostengesetz Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27.06.1991 (GVBl. LSA S. 154 ff.) in der derzeit gültigen Fassung

Internet:
www.landesverwaltungsamt.
sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für
formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

**Hier macht
das Bauhaus
Schule.**

#moderndenken

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ 810 000 00
Konto 810 015 00
BIC MARKDEF1810
IBAN DE21810000000081001500

Anlagen:

- a. Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (ANBest-Gk)
- b. Vordruck Mittelanforderung
- c. Vordruck Verwendungsnachweis
- d. Vordruck Vermerk über die Vorprüfung (ANBest-Gk Nr. 7.2 zu § 44 LHO)

Bewilligungsbescheid

1. Auf Ihren Antrag vom 28.03.2019, geändert am 05.08.2019, bewillige ich Ihnen gem. §§ 23 und 44 LHO in Verbindung mit der ZuWRL BrSch für das Haushaltsjahr 2020 im Rahmen der Projektförderung eine Zuwendung in Höhe von bis zu 50 v. H. der entstehenden zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch

307.000,00 €

(dreihundertsiebentausend).

Die Zuwendung ist zweckgebunden für

**den Neubau eines Feuerwehrgerätehauses mit 3 Stellplätzen für die
Ortsfeuerwehr Rohrsheim.**

Für die Nutzung des Gebäudes als Feuerwehrhaus besteht eine Zweckbindung von 25 Jahren. Die Frist beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem die Baumaßnahme abgeschlossen wird. Eine andere Verwendung bzw. der Verkauf sind nur mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde zulässig.

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Deckung der zuwendungsfähigen Ausgaben als Anteilsfinanzierung mit einem Anteil von bis zu 50 v.H. bewilligt. Die Höhe ist begrenzt durch den vorgenannten Höchstbetrag.

Die zuwendungsfähigen Ausgaben werden auf **614.109,94 €** festgesetzt.

Der nachfolgende Finanzierungsplan wird für verbindlich erklärt:

Ausgaben:

Kostengruppe nach DIN 276	geplante Ausgaben lt. Antrag	davon zuwendungsfähig
100+200	12.000,00 €	- €
300	322.700,00 €	322.700,00 €
400	76.900,00 €	76.900,00 €
500	81.300,00 €	81.300,00 €
600	85.000,00 €	85.000,00 €
700	72.900,00 €	48.209,94 €
Gesamtsumme:	650.800,00 €	614.109,94 €

Handwritten notes:
 100+200: Renditen / Erträge
 300: Bauwerk
 400: Techn. Anlagen
 500: Außenanl.
 600: Ausstattung
 700: Baureisekosten

Deckung der Ausgaben:

Eigenmittel	343.800,00 €
Landeszuwendung 2020	307.000,00 €
Drittmittel	
Gesamtsumme	650.800,00 €

Die Bewilligung erfolgt unter der Bedingung, dass die Stadt Osterwieck zur Finanzierung der durch die Einnahmen nicht gedeckten Kosten einen Eigenanteil in Höhe von mindestens

343.800,00 €

aufbringt.

Es ist zu beachten, dass die Zuwendung nur jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen Dritter und den vorgesehenen Eigenmitteln in Anspruch genommen werden darf (Nr. 1.2.1. ANBest-Gk).

Der Bewilligungszeitraum beginnt mit der Bekanntgabe dieses Bescheides und endet am 31.12.2020.

Die Zuwendung steht im Jahr 2020 zur Verfügung und wird nicht eher ausgezahlt, als sie innerhalb von 2 Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen unter Berücksichtigung des Förderanteils benötigt wird.

Die Auszahlung der Zuwendung ist spätestens bis zum **01.12.2020** zu beantragen.

2. Nebenbestimmungen:

Die Zuwendung wird unter der Bedingung bewilligt, dass die Ausgaben der Gesamtmaßnahme weder von der Stadt Osterwieck allein getragen noch anderweitig gedeckt werden können, die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beachtet sind und die Gesamtfinanzierung gesichert ist. Zum Nachweis ist noch ein Auszug aus dem Haushaltsplan für das Jahr 2020 sowie die Bestätigung der Haushaltssatzung durch die Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Harz vorzulegen, jedoch spätestens **vor der Auszahlung** der Zuwendung. Des Weiteren ist die Baugenehmigung vorzulegen.

Die Zuwendung wird als Anteilsfinanzierung im Rahmen der Projektförderung in Form eines Zuschusses für die o. g. Gesamtmaßnahme gewährt.

Die Bewilligung erfolgt unter der Auflage, dass bei der Vergabe von Aufträgen die Bestimmungen der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) bzw. der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL) sowie die europäischen Vergabevorschriften, soweit zutreffend, in den jeweils geltenden Fassungen anzuwenden sind. Bei der Vergabe der Aufträge sind die nach den haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Zuwendungsempfängers anzuwendenden Vergabegrundsätze zu beachten. Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers, auf Grund des vierten Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)¹ und der Vergabeverordnung (VgV)² sowie des Landesvergabegesetzes (LVG LSA³) oder anderer Rechtsvorschriften, die einschlägigen Vergabevorschriften für öffentliche Auftraggeber einzuhalten, bleiben unberührt.

Die ordnungsgemäße Vergabe der einzelnen Aufträge ist durch die Vorlage der entsprechenden Vergabeunterlagen **vor Auszahlung** der Zuwendung nachzuweisen.

Die Bewilligung erfolgt unter der Maßgabe, dass mit der Maßnahme vor Erteilung des Zuwendungsbescheides beziehungsweise einer ausdrücklichen Ausnahmegenehmigung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn noch nicht begonnen worden ist. Gemäß Nr. 1.3 VV-Gk zu § 44 LHO ist als Vorhabenbeginn grundsätzlich der Abschluss eines dem Ausführung zuzurechnenden verbindlichen Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten.

Die Durchführung eines Ausschreibungsverfahrens, Planungsarbeiten und erforderliche Gutachten zur Beurteilung der Förderfähigkeit sowie bei Baumaßnahmen Planung, Bodenuntersuchung, Grunderwerb und das Herrichten des Grundstücks gelten nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung.

¹ Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) vom 26.06.2013 (BGBl. Teil I Nr. 32) in der derzeit gültigen Fassung

² Vergabeverordnung (VgV) vom 12.04.2016 (BGBl. I S. 624) in der derzeit gültigen Fassung

³ Landesvergabegesetz (LVG LSA) vom 19.11.2012 (GVBl. LSA 2012, S. 536) in der derzeit gültigen Fassung

Der Nachweis der Verwendung hat entsprechend Nr. 6 der ANBest-Gk zu § 44 LHO LSA zu erfolgen. Als Vorlagetermin wird der 30.06.2021 festgesetzt.

Auf die Beachtung der Mitteilungspflichten (Nr. 5 ANBest-Gk) sowie der Vergabevorschriften (Nr. 3 ANBest-Gk) weise ich besonders hin. Insbesondere sind Änderungen im Finanzierungsplan umgehend mitzuteilen.

Werden Zuwendungen nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Verwendungszweckes verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, so können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung gemäß § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 49 a Abs. 3 und 4 VwVfG Zinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz gemäß § 247 Abs. 1 BGB erhoben werden.

Die als Anlage beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen für die Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (ANBest-Gk, Anlage zur VV-Gk Nr. 5.1 zu § 44 LHO) sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides und gelten unmittelbar, soweit nachfolgend keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

Beim Neubau und bei der Erweiterung eines Feuerwehrhauses ist die DIN¹ 14092 einzuhalten.

Die Stellungnahme der Feuerwehr-Unfallkasse Mitte vom 18.04.2019 sind bei der Ausführung der Baumaßnahme zu berücksichtigen.

Mit dem Verwendungsnachweis sind abweichend von Nr. 6 ANBest-Gk die Rechnungsbelege für Planungsleistungen (Kostengruppe 700) in Kopie vorzulegen.

Dem Verwendungsnachweis ist außerdem eine Bestätigung der Feuerwehr-Unfallkasse Mitte zur Einhaltung der DIN 14092 bzw. der o.g. Stellungnahme beizufügen.

Aus dieser Bewilligung können keine weiteren Verpflichtungen des Landes Sachsen-Anhalt hergeleitet werden.

Gemäß § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i.V.m. § 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG behalte ich mir eine nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage in diesem Bescheid vor.

¹ im Beuth-Verlag GmbH, Berlin und Köln, erschienen und beim Deutschen Patent- und Markenamt archivmäßig gesichert niedergelegt

Begründung bei Abweichungen vom Antrag:

Ausgaben für die Kostengruppen 100 – Baugrundstück und 200 – Erschließung - sind nicht zuwendungsfähig.

Ausgaben für die Planung (Kostengruppe 700) sind nur zuwendungsfähig, soweit sie die Ausführung der Baumaßnahme betreffen (Leistungsphasen 5 bis 9 nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure). Die Leistungsphasen 1 bis 4¹ beinhalten Arbeiten, die bereits vor der Antragstellung ausgeführt wurden, da sie deren Grundlage bilden.

Ausgaben für Sicherheitseinbehalte die auf einem eigenen (internen) Verwahrkonto des Zuwendungsempfängers hinterlegt werden sind nicht zuwendungsfähig.

Einbehalte des Zuwendungsempfängers zur Sicherung von Gewährleistungsansprüchen sind nur zuwendungsfähig, wenn eine entsprechende Auszahlung geleistet wurde. Diese Auszahlungen können grundsätzlich wie folgt realisiert werden, um als zuwendungsfähige Ausgabe gewertet zu werden: Banksperrkonto, Anderkonto eines Treuhänders (u.a. Notaranderkonto), Gemeinschaftskonto bei der Bank (Und-Konto).

Für die jeweils gewählte Form des Sicherheitseinhalts hat der Zuwendungsempfänger einen entsprechenden Nachweis zu erbringen.

3. Der Bescheid ergeht kostenfrei.

Begründung:

I.

Mit Datum vom 28.03.2019, einschließlich Änderung vom 05.08.2019, beantragten Sie eine Zuwendung in Höhe von 307.000,00 Euro für die Durchführung der nunmehr geförderten Maßnahme.

II.

Nach Abwägung aller maßgeblichen Umstände ist die Zuwendung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel in der unter 1. genannten Höhe zu bewilligen. Für das oben genannte Vorhaben werden zuwendungsfähige Ausgaben in einer Höhe von **614.109,94 €** Euro anerkannt. Die Nebenbestimmungen sind unter Ausübung des mir durch § 36 Abs. 2 VwVfG eingeräumten Ermessens erforderlich, um die zweckgerichtete Verwendung der Mittel zu gewährleisten.

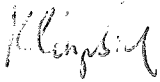
¹ Grundlagenermittlung, Vorplanung, Entwurfsplanung, Genehmigungsplanung

Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 Abs. 2 VwKostG LSA.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg in 39104 Magdeburg, Breiter Weg 203-206 erhoben werden.

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Klingebiel', written in a cursive style.

Klingebiel